



Monitoringbericht spezial

Ausschreibungen für Windenergie an Land

Jahresvergleich 2017 und 2018

Stand vom 22.02.2019

Einleitung	2
Ergebnisse im Jahresvergleich 2017 und 2018	3
Gebote 2017 und 2018	3
Gebotsmenge (MW) 2017 und 2018.....	4
Zuschläge 2017 und 2018	5
Zuschlagsmenge (MW) 2017 und 2018.....	6
Gebote und Zuschläge 2017 und 2018 im Vergleich	6
Gemeldete Genehmigungen - Gebotsmenge – Zuschlagsmenge – Ausgeschriebene Menge	8
Mittleren Gebotsgrößen	
Bürgerenergiegesellschaften Zuschläge 2017 und 2018 (Anzahl)	9
Bürgerenergiegesellschaften Zuschläge 2017 und 2018 (Megawatt)	10
Preisentwicklung 2017 und 2018	10
Regionale Verteilung	12
Gebote nach Bundesländern 2017 und 2018	12
Gebotsmenge (MW) nach Bundesländern 2017 und 2018	12
Zuschläge (Anzahl) nach Bundesländern 2017 und 2018	
2017.....	
2018.....	
Zuschläge (Leistung) nach Bundesländern 2017 und 2018.....	13
2017.....	13
2018.....	13
Neugenehmigungen – Gebotsmenge – Zuschlagsmenge 2017.....	15
Neugenehmigungen 2018 – Gebotsmenge 2018 – Zuschlagsmenge 2018.....	15
Regionale Verteilung der Zuschläge nach sieben Runden:	16
Genehmigungssituation	19
Vergleich der monatlichen Genehmigungen 2017 und 2018 (Anlagen)	20
Vergleich der monatlichen Genehmigungen 2017 und 2018 (Megawatt)	21



Einleitung und Kernaussagen

Die Windenergiebranche hat seit Einführung von Ausschreibungen zwei turbulente Jahre hinter sich. Der Markt veränderte sich rapide und viele Marktteilnehmer wurden sehr verunsichert. Die vorliegende Monitoringbericht will nach zwei Jahren erste Auswertungen nutzen, um Erkenntnisse darüber zu gewinnen, wie diese Veränderungen aussehen und welche Erkenntnisse daraus gezogen werden können. Die Kernaussagen sind:

- In den sieben Ausschreibungsrunden 2017/2018 wurden insgesamt 5163 MW Leistung in Form von 1443 Anlagen bezuschlagt.
- Ausgeschrieben hatte die Bundesnetzagentur (BNetzA) insgesamt 5500 MW. –
- In etwa die Hälfte der bezuschlagten Anlagen hatten eine Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz.
- Die Zuschläge konzentrierten sich sowohl in 2017 als auch in 2018 auf den Norden und die Mitte Deutschlands.¹

Das Jahr 2017 zeichnete sich durch eine überproportionale Bezuschlagung von Bürgerenergieprojekten und eine deutliche Überzeichnung der Ausschreibungsrunden aus. Das Jahr 2018 war von der Einführung der BlmSchG-Genehmigung für alle Teilnehmer geprägt. Das drückte sich in einem starken Rückgang der Zuschläge für Bürgerenergieprojekte sowie in einem spürbaren Anstieg der mittleren gewichteten Zuschlagswerte aus. Im Gegensatz zu 2017 war das Jahr 2018 durch unterzeichnete Ausschreibungsrunden gekennzeichnet. Obwohl in den Runden 2018 genügend Leistung berechtigt gewesen wäre, um an der Ausschreibung teilzunehmen, hat ein Großteil zum jeweiligen Gebotstermin nicht geboten. Die Gründe liegen u.a. in beklagten Projekten oder Ungenehmigungen, um Projekte nach den Erfahrungen 2017 wirtschaftlicher zu gestalten. Das teilnahmeberechtigte Gebotsvolumen sank im Jahr 2018 von Runde zu Runde. Zwischen den Ausschreibungsrunden wurde weniger Leistung genehmigt als vorher bezuschlagt. Viele Projekte mit neueren BlmSchG-Genehmigungen sind beklagt; bei diesen ist nicht absehbar, wann eine Teilnahme an einer Ausschreibung Sinn macht und erfolgen wird. Auch andere noch nicht feststehende Rahmenbedingungen (Netzanschlusszusage, Probleme bei Flächen, fehlende Regionalpläne, erhöhte Abstandsgebote o.ä.) können dazu führen, dass Projekte nicht in die Ausschreibungen gehen. All dies hat zu einer großen Verunsicherung geführt, die sich in den Ergebnissen vor allem der Ausschreibungen im Jahr 2018 zeigt. Mit dem Energiesammelgesetz und den darin enthaltenen Sondervolumina steigt die Hoffnung, dass sich in 2019 der Markt beruhigt und die Genehmigungssituation langsam wieder verbessert. Dabei darf aber nicht außer Acht gelassen werden, dass die bei der Fachagentur Windenergie an Land angesprochenen Probleme, die in einem Stakeholder Prozess angesprochen werden, gelöst werden müssen.

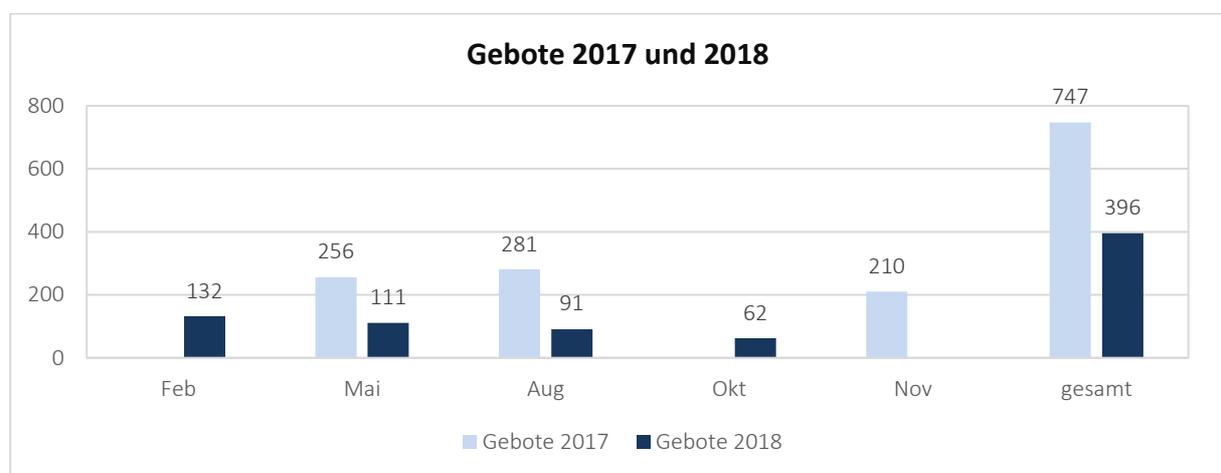
¹ Vgl. Fachagentur Wind an Land (2018): [Überblick Windenergie an Land, S. 4.](#)



Ergebnisse im Jahresvergleich 2017 und 2018

Gebote 2017 und 2018

Der Jahresvergleich 2017 und 2018 zeigt, dass im Jahr 2017 deutlich mehr Gebote eingereicht wurden als im Jahr 2018. Im Jahr 2017 wurden insgesamt 747 Gebote abgegeben. Während das Jahr 2018 nur 368 Gebote aufweist. Damit haben sich die eingereichten Gebote in 2018 im Vergleich zum Vorjahr halbiert.



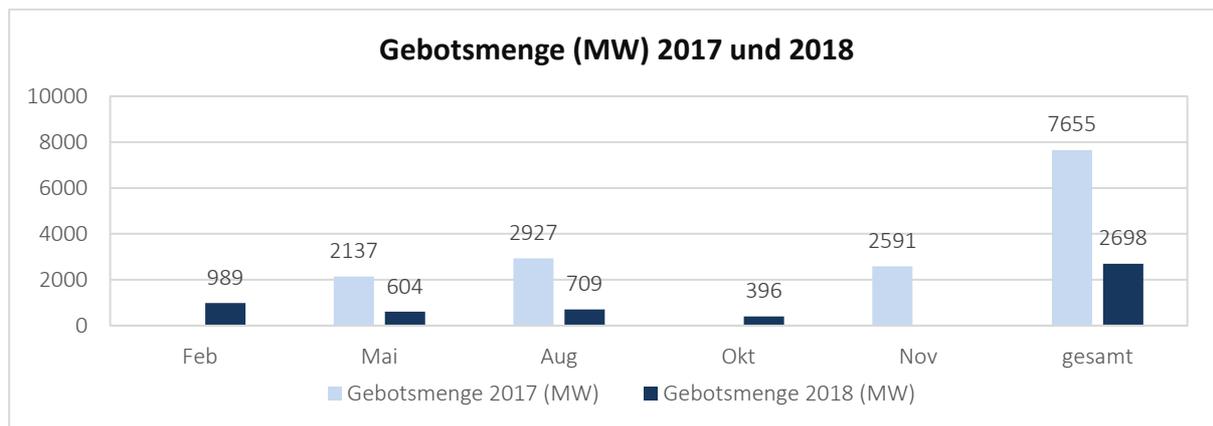
Grafik 1 – Gebote 2017 /2018

Im Jahr 2017 war für nach EEG 2017 definierte Bürgerenergiegesellschaften (BEG) (§36g EEG 2017) eine Teilnahme an der Ausschreibung ohne Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz möglich. Das bedeutete, dass der BEG-Bieter bei der Kalkulation seines Gebotes zukünftige Anlagentechnologien und Anlagenpreise zu Grunde legen und somit wettbewerbsfähige Preise bieten konnte. Der überwiegende Teil der Gebote im Jahr 2017 waren Gebote von Bürgerenergiegesellschaften. In der dritten Ausschreibungsrunde 2017 mit Gebotstermin 1. November wurde das niedrigste Gebot mit 2,2 ct/kWh eingereicht.

Der Gesetzgeber hat auf die Entwicklung in 2017 mit der Einführung der Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz für alle Teilnehmer reagiert. Im Jahr 2018 ging die Anzahl der Gebote, die von Bürgerenergiegesellschaften abgegeben wurden, deutlich zurück.

Gebotsmenge (MW) 2017 und 2018

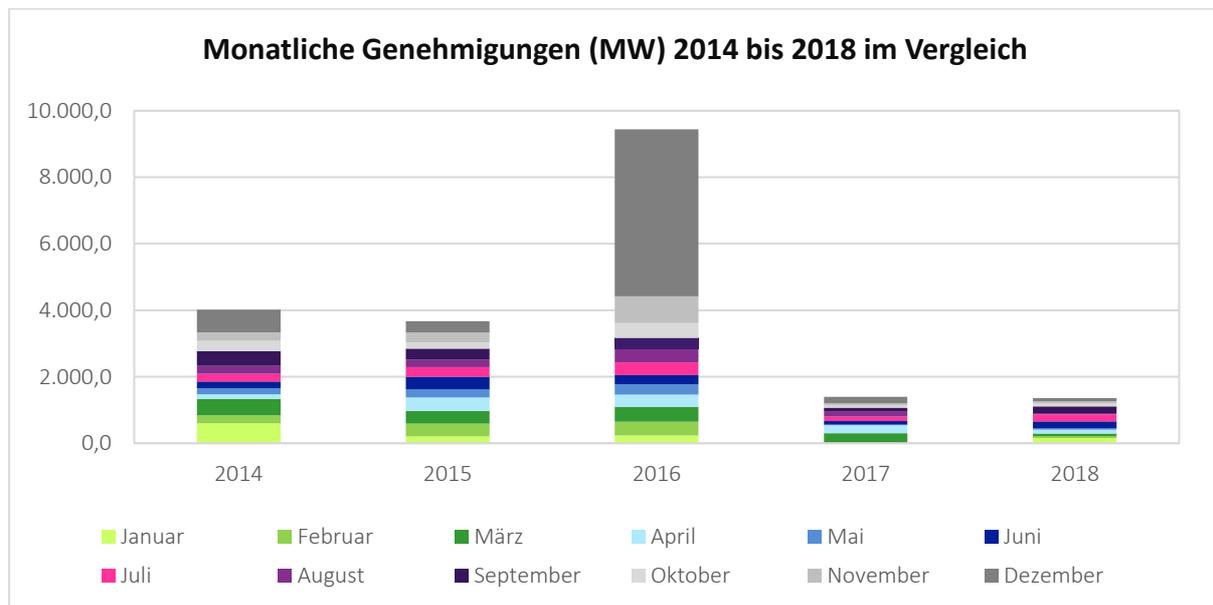
Die Gebotsmenge 2017 betrug 7655 MW. Im Jahr 2018 wurden 2698 MW geboten. Das entspricht rund einem Drittel der Gebotsmenge des Vorjahres.



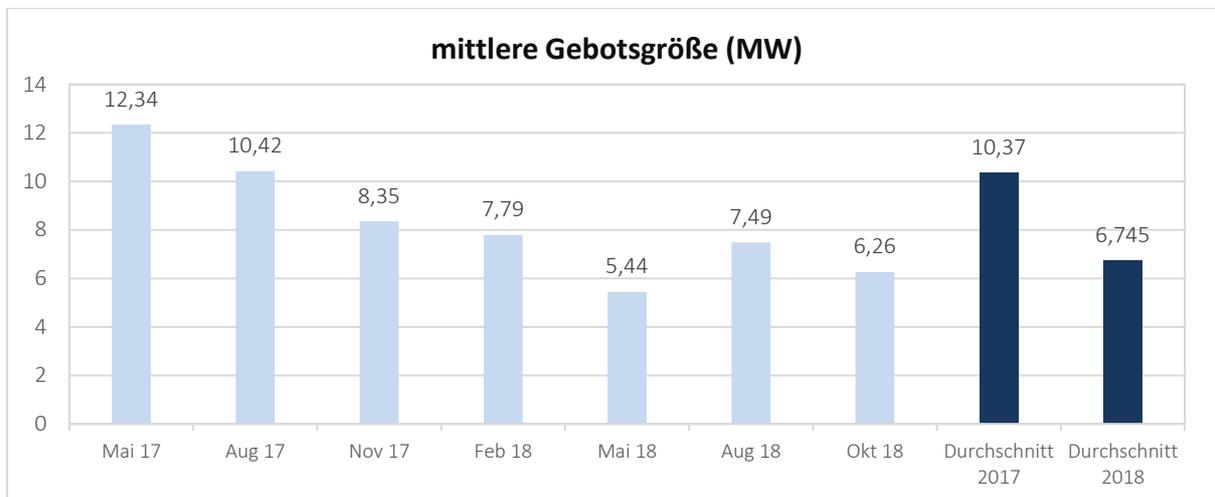
Grafik 2 – Gebotsmengen 2017 /2018

Im Jahr 2017 konnte ohne Genehmigung geboten werden. Im Jahr 2018 mussten hingegen alle Bieter eine Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz vorlegen. Daraus ergab sich diese deutlich niedrigere Gebotsmenge 2018.

In den Jahren 2017 und 2018 wurden im Vergleich zu den Jahren 2014 – 2016 deutlich weniger genehmigte Megawatts an das Anlagenregister gemeldet. Eine Rolle spielen hierbei die sogenannten Übergangsanlagen. Wer bis Ende 2016 eine Genehmigung hatte und bis Ende 2018 in Betrieb gegangen ist, musste nicht an Ausschreibungen teilnehmen. Das hat bis Jahresende 2016 zu einem Run auf die Genehmigungsbehörden geführt. Allein im Dezember 2016 wurden mehr als 5000 MW genehmigt.



Mittlere Gebotsgröße

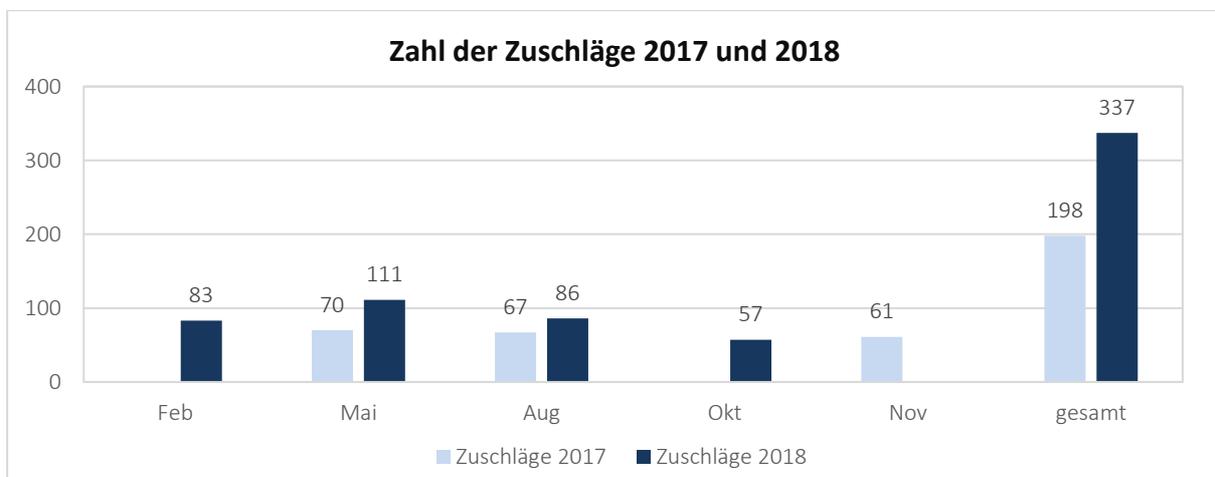


Grafik 3 – mittlere Gebotsgröße 2017/2018

Der Durchschnitt der mittleren Gebotsgröße in 2017 betrug 10,37 MW, d.h. für das Ausfüllen der ausgeschriebenen Menge waren weniger Gebote notwendig. Der Durchschnitt der mittleren Gebotsgröße in 2018 betrug 6,75 MW. Der Durchschnitt der mittleren Gebotsgröße aller sieben Runden beträgt 8,3 MW.

Zuschläge 2017 und 2018

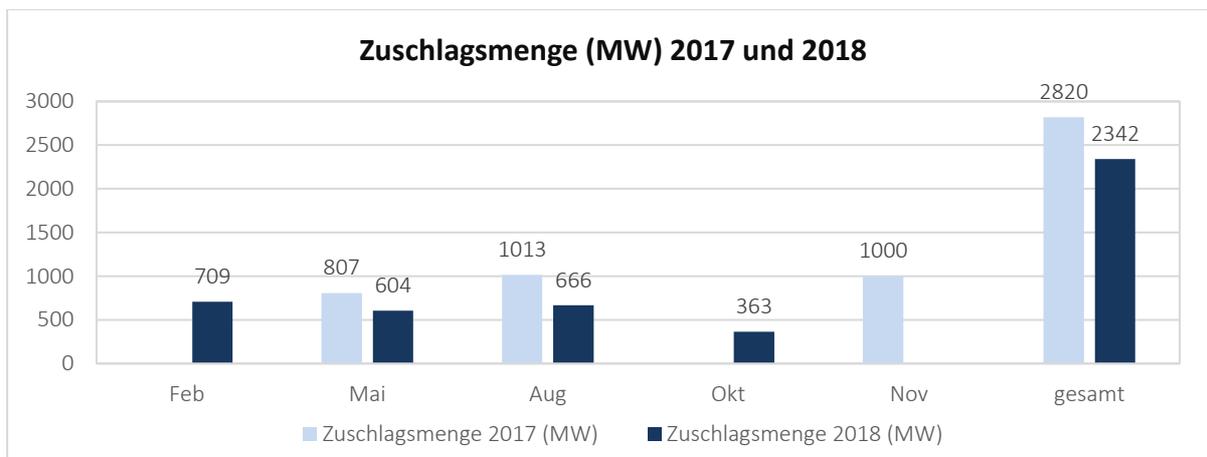
Die Anzahl der Zuschläge im Jahr 2017 betrug 198. Im Jahr 2018 betrug die Anzahl der Zuschläge 337. Eine Ursache liegt darin, dass die mittlere Gebotsgröße (MW) seit Beginn der Ausschreibung von Runde zu Runde sank und die Ausschreibungsrunden im Jahr 2018 teilweise unterdeckt waren.



Grafik 4 – Zuschläge 2017/2018

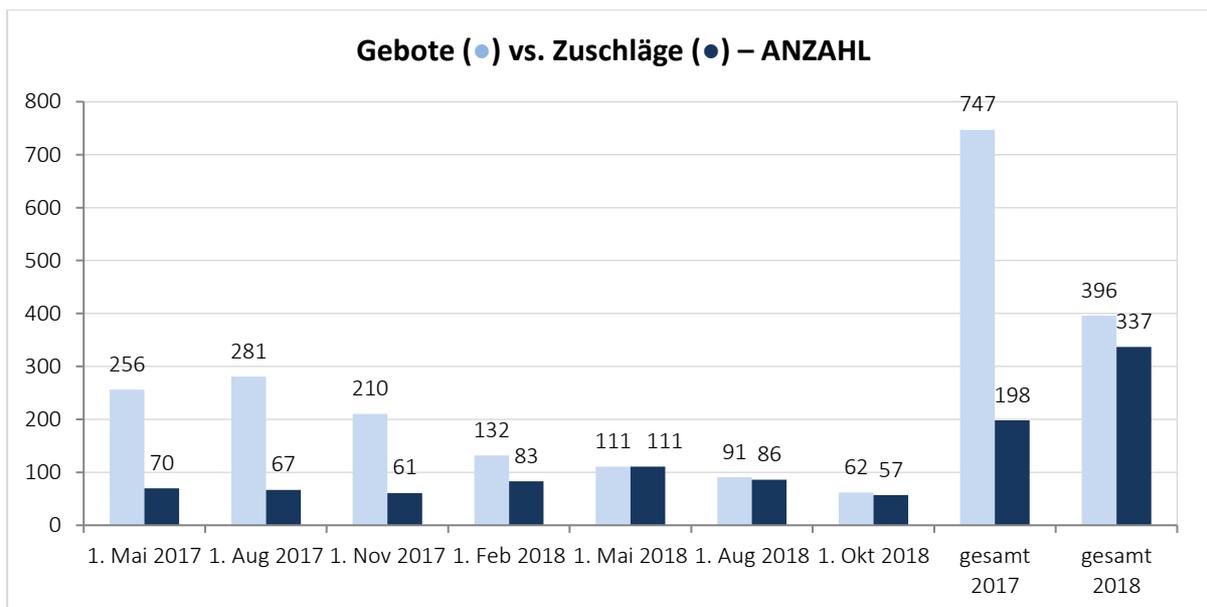
Zuschlagsmenge (MW) 2017 und 2018

Im Jahr 2017, das sich durch deutliche Überzeichnungen auszeichnete, entsprach die Zuschlagsmenge fast der ausgeschriebenen Menge. Die Differenz entsteht, wenn das letzte Gebot die ausgeschriebene Menge übersteigt. Das Gebot wird dann trotzdem berücksichtigt. Im Jahr 2018, das durch Unterzeichnungen geprägt war, wurde hingegen die ausgeschriebene Menge nicht vollständig ausgeschöpft werden. Von den 2800 MW, die ausgeschrieben waren, wurden nur 2342 MW bezuschlagt.



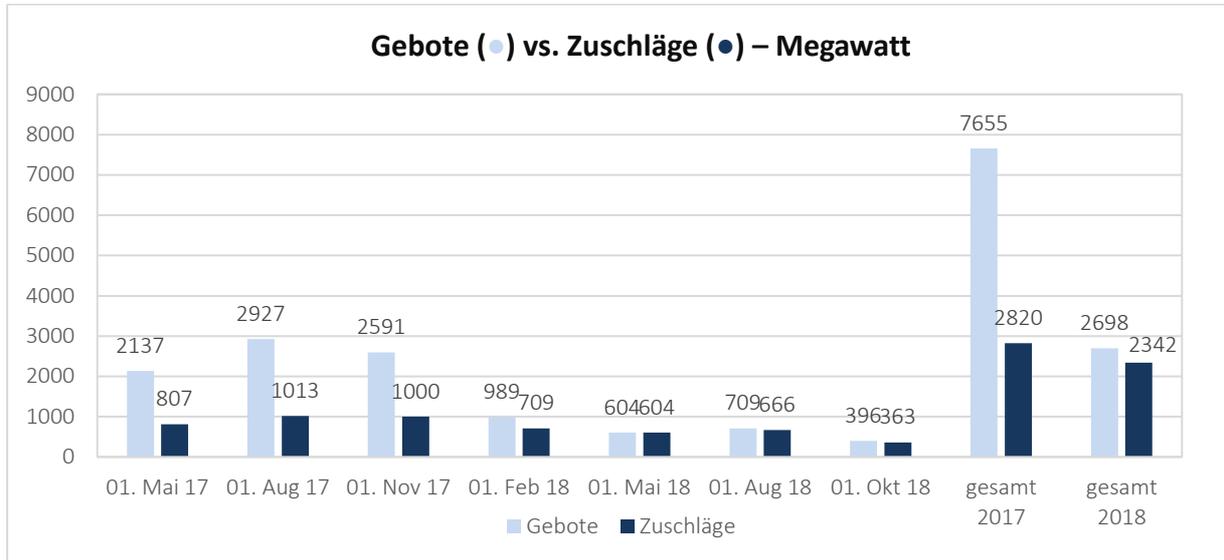
Grafik 5 – Zuschlagsmenge 2017/2018

Gebote und Zuschläge 2017 und 2018 im Vergleich



Grafik 6 – Gebote und Zuschläge 2017/2018

Die Runden 2017 und die erste Runde 2018 waren von einer deutlichen Überzeichnung geprägt. Die Runden im Jahr 2018 hingegen waren bis auf die im Februar unterzeichnet.

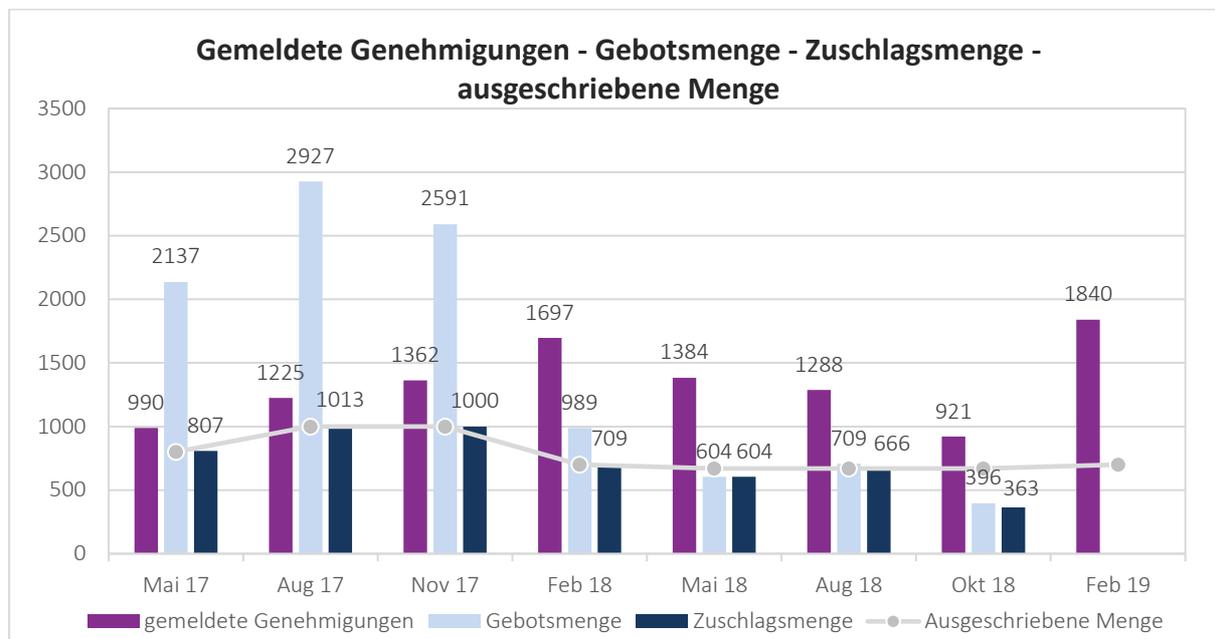


Grafik 7 Anzahl Gebote und Zuschläge 2017 und 2018

Auch mit Blick auf die Megawatt zeigt sich, dass die Zuschlagsmenge direkt von der Menge der Gebote abhängt. Das heißt es muss eine gesicherte Überzeichnung geben, damit es zu einer guten Bezuschlagung gibt.



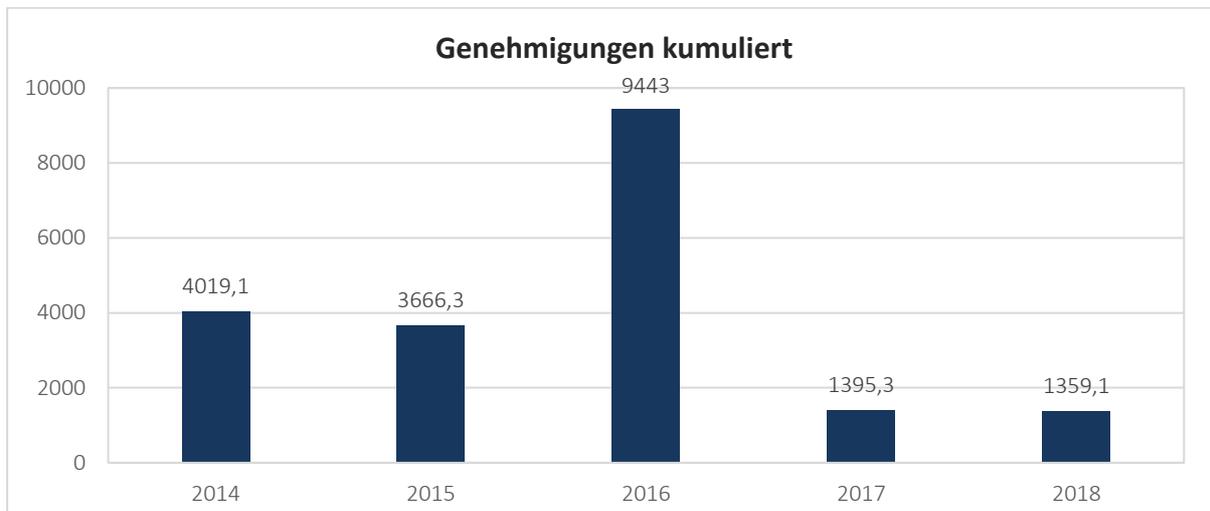
Gemeldete Genehmigungen² - Gebotsmenge – Zuschlagsmenge – Ausgeschriebene Menge



Grafik 8 Gemeldete Genehmigungen, Gebots- und Zuschlagsmenge und Ausgeschriebene Menge 2017 und 2018

Betrachtet man nun die gemeldeten Genehmigungen, die Gebots- und Zuschlagsmengen sowie die ausgeschriebene Menge miteinander, wird deutlich, dass sich durch die Ergebnisse der Ausschreibungen des Jahre 2017 direkt auf das Gebotsverhalten der Akteure ausgewirkt hat: Die Anfang des Jahres 2018 existierende hohe Genehmigungsmenge führte nicht dazu, dass die ersten Runde im Jahr 2018 deutlich überzeichnet war. Es fand also eine Zurückhaltung im Markt statt. Diese Verunsicherung hielt in allen vier Runden des Jahres 2018 an. Die siebente Runde (Oktober 2018) war im Vergleich die am stärksten unterzeichnete Runde. Auch das teilnahmeberechtigte Gebotsvolumen der siebenten Runde war im Vergleich zu den anderen sechs Runden das niedrigste. Seit dem 01.01.2017 werden nicht genug neue Genehmigungen registriert. Die Gründe hierfür sind vielfältig: steigende genehmigungsrechtliche Anforderungen hier stehen an erster Stelle die naturschutzfachlichen Anforderungen, nicht genug verfügbare ausgewiesene Flächen, steigende Unsicherheit im Markt und die Beklagung von Projekten.

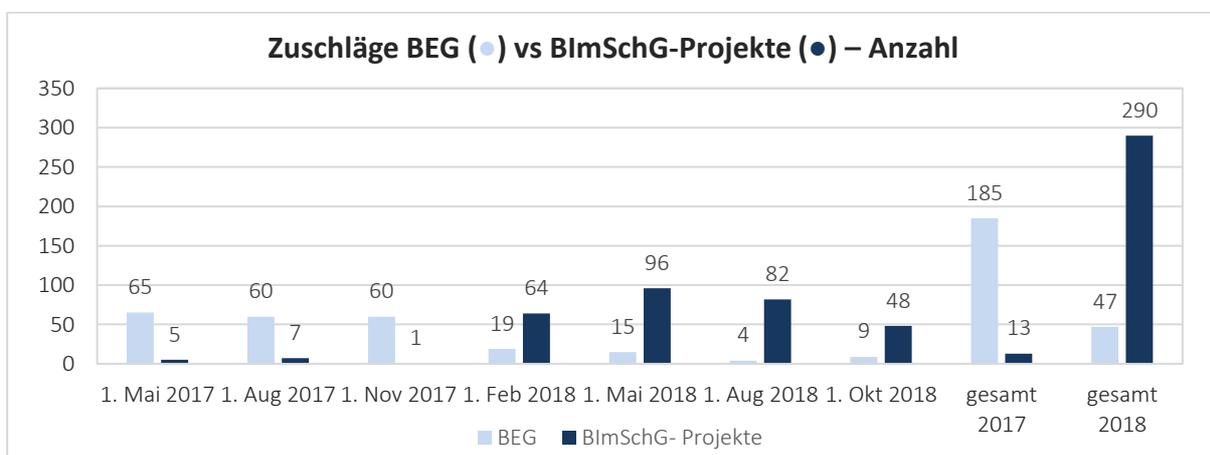
² Enthält Genehmigungen, die seit 2017 dem Anlagenregister gemeldet wurden.



Einige Projekte mit BlmSchG-Genehmigung, die im Anlagenregister stehen, wurden lange vor Einführung des Ausschreibungsmodells unter einem anderen Kostenniveau entwickelt und werden aktuell überprüft. Dies führt zu Umplanungen auf neueste Anlagengeneration und erfordert Um- bzw. Neugenehmigungen.

Die BlmSchG-Genehmigung bietet heute nur noch eine unzureichende Rechtssicherheit. Eine große Anzahl von Projekten mit BlmSchG-Genehmigungen sind beklagt. Die Beklagung steht regelmäßig einer Teilnahme an Ausschreibungen entgegen, weil die knappen Fristen nach einem Zuschlag im Widerspruch zur Dauer der juristischen Verfahren stehen. Bei diesen Projekten ist nicht absehbar, wann eine Teilnahme an einer Ausschreibung möglich wird. Auch die bestehende Unsicherheit zu politisch bestimmten Rahmenbedingungen (BlmSchG-Genehmigungen, Sondervolumen, Ausbaurridor zur Erreichung der 2030er-Ziele), die im Jahr 2018 auf der politischen Agenda standen, wirkten sich nachteilig aus. Dies alles führt zu stockenden oder blockierten Genehmigungen und führt zu einer niedrigeren Liquidität im Markt und damit zu knappen Ausschreibungen.

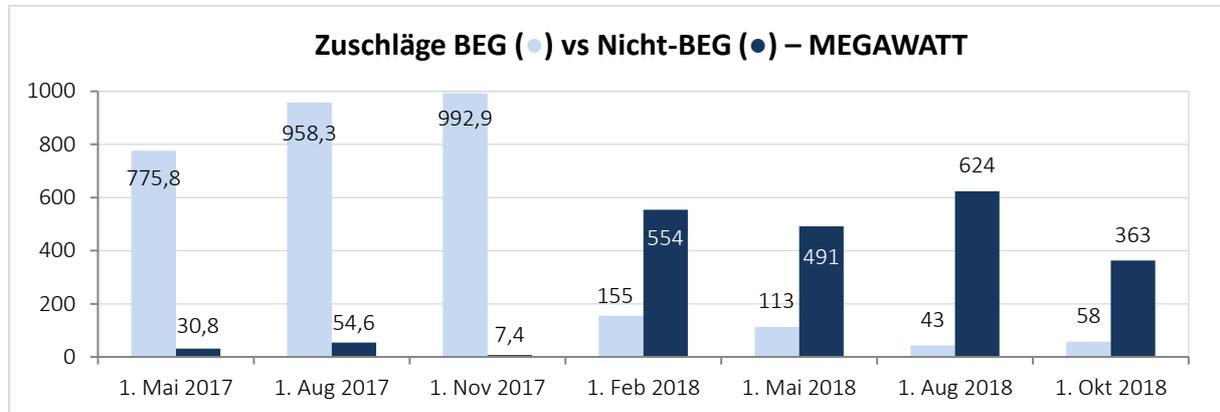
Bürgerenergiegesellschaften Zuschläge 2017 und 2018 (Anzahl)



Grafik 8 Anzahl Zuschläge BEG und BlmSchG Projekte



Bürgerenergiegesellschaften Zuschläge 2017 und 2018 (Megawatt)



Grafik 9 Zuschläge BEG und BImSchG Projekte in MW

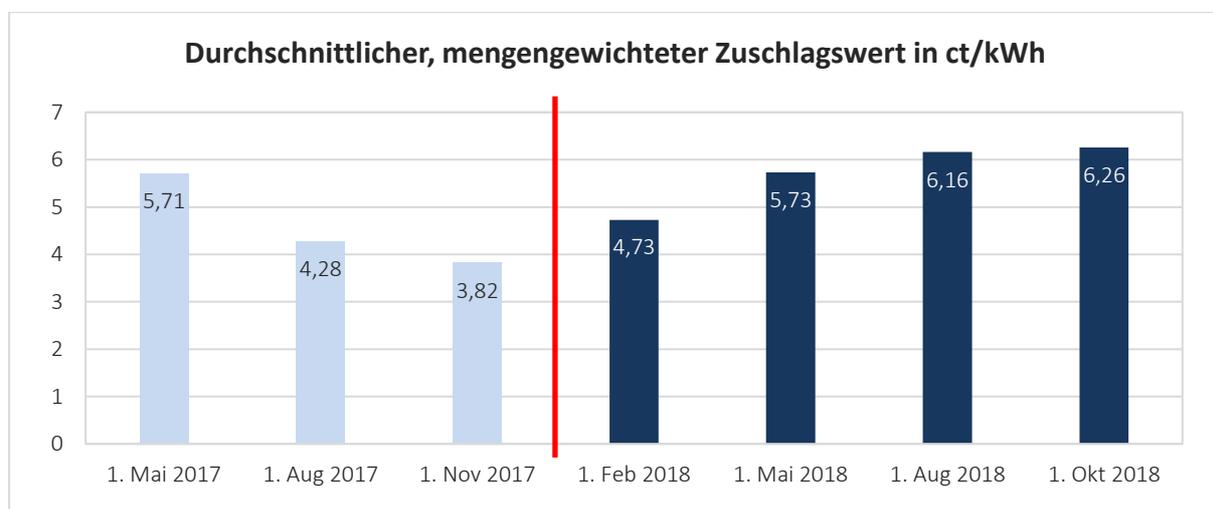
Im Jahr 2017 kamen hauptsächlich Bürgerenergiegesellschaften nach §36g EEG 2017, zum Zuge. Das klingt zunächst gut. Im Folgenden soll aber erklärt werden, warum die Ergebnisse aus Sicht des BWE nicht positiv waren und warum der BWE es begrüßt, dass seit 2018 ALLE Ausschreibungsteilnehmer eine Genehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz vorlegen müssen, wenn sie an Ausschreibungen teilnehmen wollen. Der BWE hat von Anfang an das Thema „Akteursvielfalt erhalten“ nach vorne gestellt. Unter Akteursvielfalt versteht der BWE, dass alle Akteure, die bisher am Markt aktiv waren, auch unter Ausschreibungsbedingungen eine faire Chance bekommen, um am Markt bestehen zu können. Ein hohes Ausbauvolumen und die BImSchG-Genehmigung als Teilnahmevoraussetzung hat der BWE nicht nur als Garant für eine hohe Realisierungsrate gesehen, sondern auch als zwei Faktoren, die zum Erhalt von Akteursvielfalt beitragen können. Der BWE hat sich für eine de minimis Regelung nach europäischen Vorgaben ausgesprochen. Und hat sich dabei auch kompromissbereit gezeigt. Der BWE hat das auch deshalb gefordert, weil klar war, dass „Bürgerenergie“ oder „kleine Akteure“ nicht sicher definiert werden können. Es ist der Bundesregierung zugute zu halten, dass sie sich mit dem Thema Sonderregeln für Bürgerenergie auseinandergesetzt hat. Der BWE hat im November 2016 darauf hingewiesen, dass diese Regelungen jedermann zugänglich sind und wahrscheinlich auch von allen Marktteilnehmern genutzt werden und nicht nur dem vom Gesetzgeber intendierten Bürgerenergiegesellschaften. Dieser Fall ist auch eingetreten. Die Branche ist im Sommer 2017 mit einer Stimme aufgetreten und hat erreicht, dass die BImSchG-Genehmigung auch als Präqualifikation für Bürgerenergiegesellschaften eingeführt wird. Leider vorerst nur bis Mitte 2020.

Preisentwicklung 2017 und 2018 unter unterschiedlichen Vorzeichen/Systemen/Voraussetzungen

In der Preisentwicklung spiegelt sich die Besonderheit des Jahres 2017 für das Ausschreibungssystem besonders deutlich wider. Besonders viele Zuschläge gingen im Jahr 2017 an Bürgerenergiegesellschaften. Diese benötigten keine Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz, um an der Ausschreibung teilzunehmen. Viele Bieter haben bei ihren Geboten zukünftige, niedrigere Anlagenpreise einkalkuliert und gingen mit entsprechend niedrigeren Geboten in die Ausschreibung. Projekte, die bereits eine BImSchG-Genehmigung



besaßen, hatten diesen Kalkulationsvorteil nicht und mussten mit bereits erhältlicher Anlagentechnologie ins Rennen gehen. Bei dieser Grafik muss ganz besonders darauf hingewiesen werden, dass die Jahre 2017 und 2018 im Grunde nicht verglichen werden können. Erst in der Zukunft wird sich zeigen, ob die Anlagen aus 2017 zu den Preisen realisiert werden konnten. Es ist aber auch denkbar, dass ein großer Teil der Anlagen, die 2017 ohne BImSchG-Genehmigung bezuschlagt wurden, noch einmal an Ausschreibungen teilnehmen werden, um höhere Zuschlagswerte zu erzielen. Von den ca. 800 Anlagen ohne BImSchG-Genehmigung hatten Ende 2018 nur ca. 140 eine BImSchG-Genehmigung eingeholt. Dieser Wettbewerbsnachteil wurde durch die Einführung der BImSchG-Genehmigung für alle Teilnehmer im Jahr 2018 geheilt. Dies führte zum Anstieg des durchschnittlich, mengengewichteten Zuschlagswertes. Der Preisanstieg ist zusätzlich durch einen mangelnden Wettbewerb zu erklären. Vor allem in der letzten Runde 2018 im Oktober, die durch eine starke Unterzeichnung auffällt, ist das Preisniveau auf den höchsten Stand geklettert.



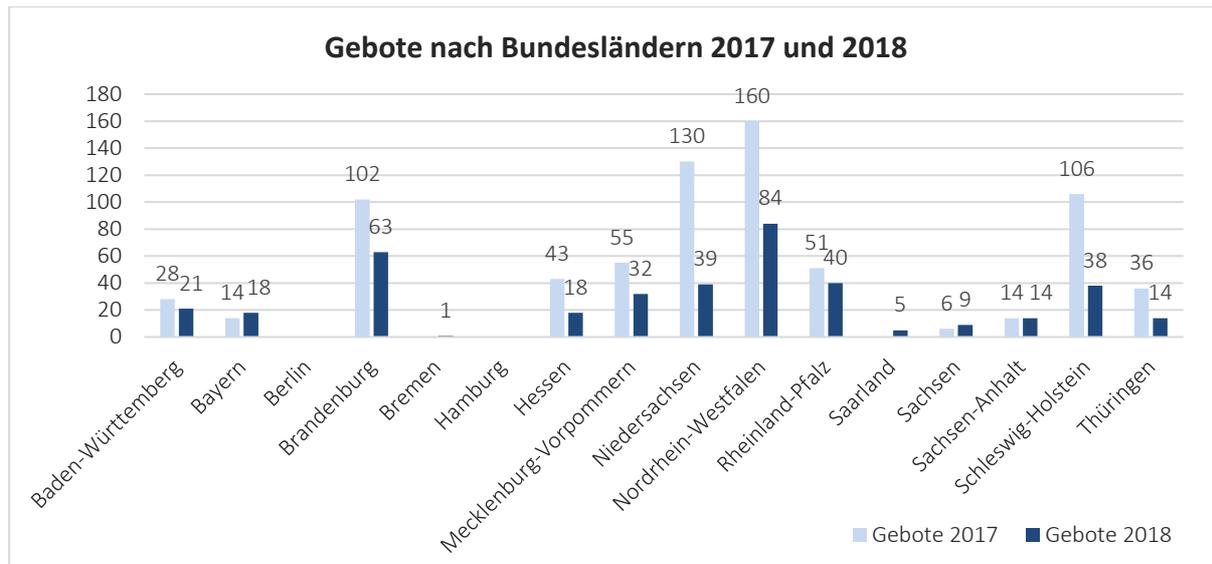
Grafik 10 durchschnittlicher Mengengewichteter Zuschlagswert

Der durchschnittliche, mengengewichtete Zuschlagswert ist genauer als der durchschnittliche Zuschlagswert, weil er die Anzahl der Gebote je Preis ins Verhältnis setzt. Wenn z.B. besonders viele Bieter 5,00 ct/kWh geboten haben, dann wird in der Berechnung berücksichtigt. Deshalb kann ein einzelnes sehr niedriges Gebot nicht das Preisniveau so beeinflussen wie dies bei der einfachen Durchschnittsberechnung suggeriert würde. Dies macht Aussagen zum aktuellen Preisniveau einfacher.

Regionale Verteilung

Gebote nach Bundesländern 2017 und 2018

Wie oben bereits erläutert, wurden im Jahr 2017 mehr Gebote eingereicht als im Jahr 2018 (747:368).

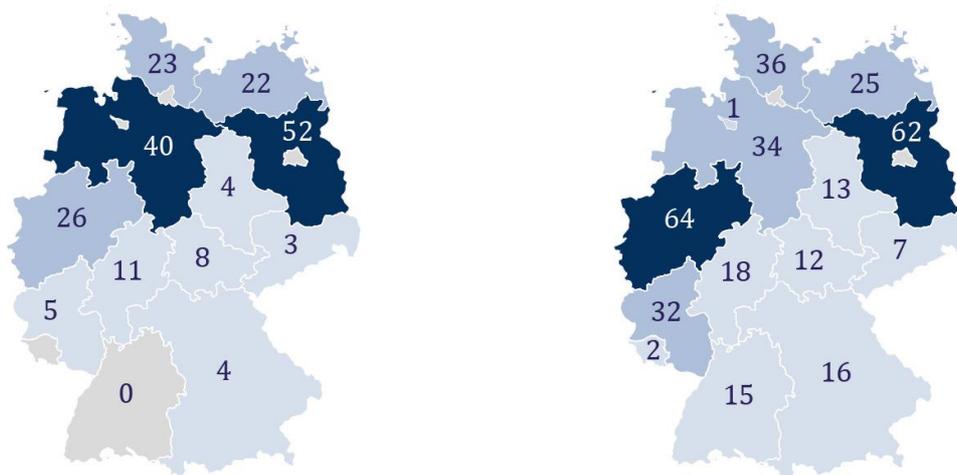


Grafik 11 Gebote nach Bundesländern 2017 und 2018

Zuschläge (Anzahl) nach Bundesländern 2017 und 2018

2017

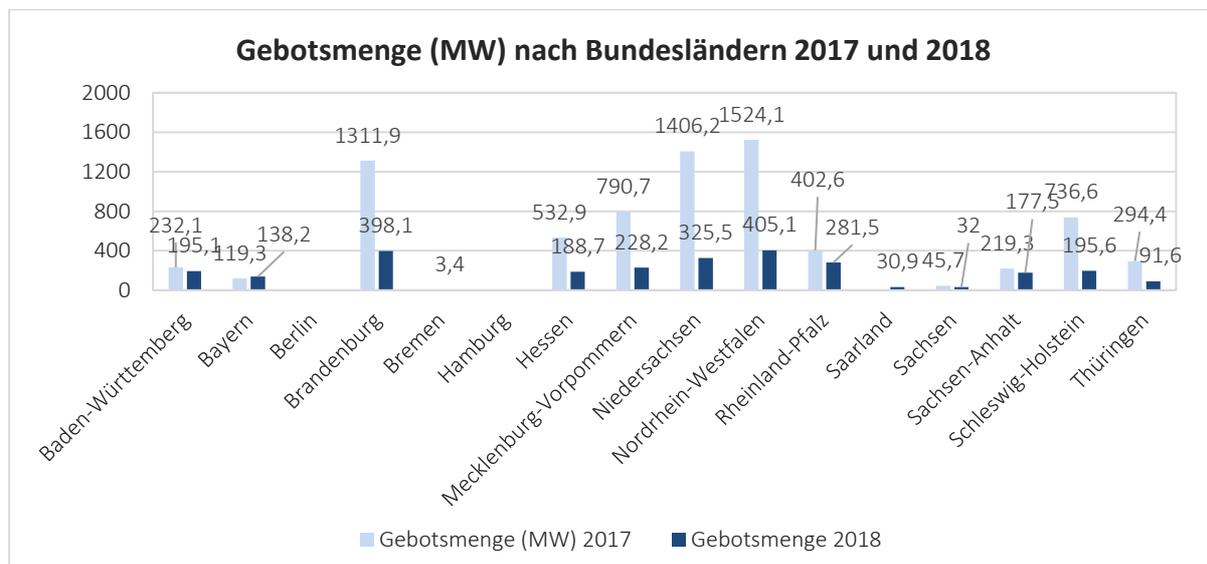
2018



Grafik 12 Gebote nach Bundesländern 2017 und 2018

Gebotsmenge (MW) nach Bundesländern 2017 und 2018

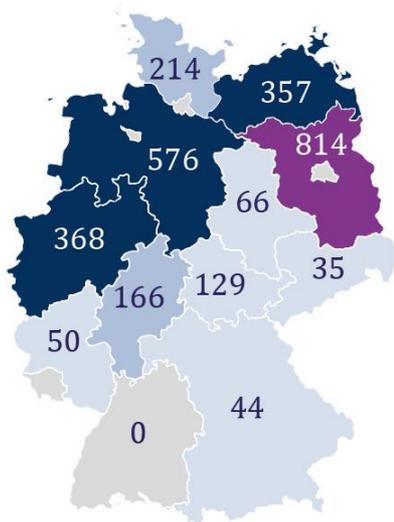
Oben wurde bereits erläutert, dass die Gebotsmenge im Jahr 2017 deutlich höher lag als im Jahr 2018 (7655:2698 MW). Im Jahr 2017 konnten Bieter als Bürgerenergiegesellschaften Gebote abgeben, die noch keine Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz hatten. Im Jahr 2018 war die BImSchG-Genehmigung als Teilnahmevoraussetzung für alle Bieter eingeführt worden. Dies spiegelt sich in der deutlich niedrigeren Gebotsmenge wieder. Eine Ausnahme bildet das Bundesland Bayern. Dort wurde im Jahr 2018 mehr Gebotsmenge eingereicht als in 2017 (119,3:138,2).p



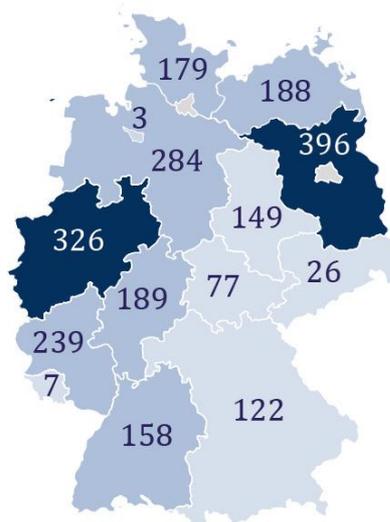
Grafik 12 Gebote nach Bundesländern 2017 und 2018 in MW

Zuschläge (Leistung) nach Bundesländern 2017 und 2018

2017

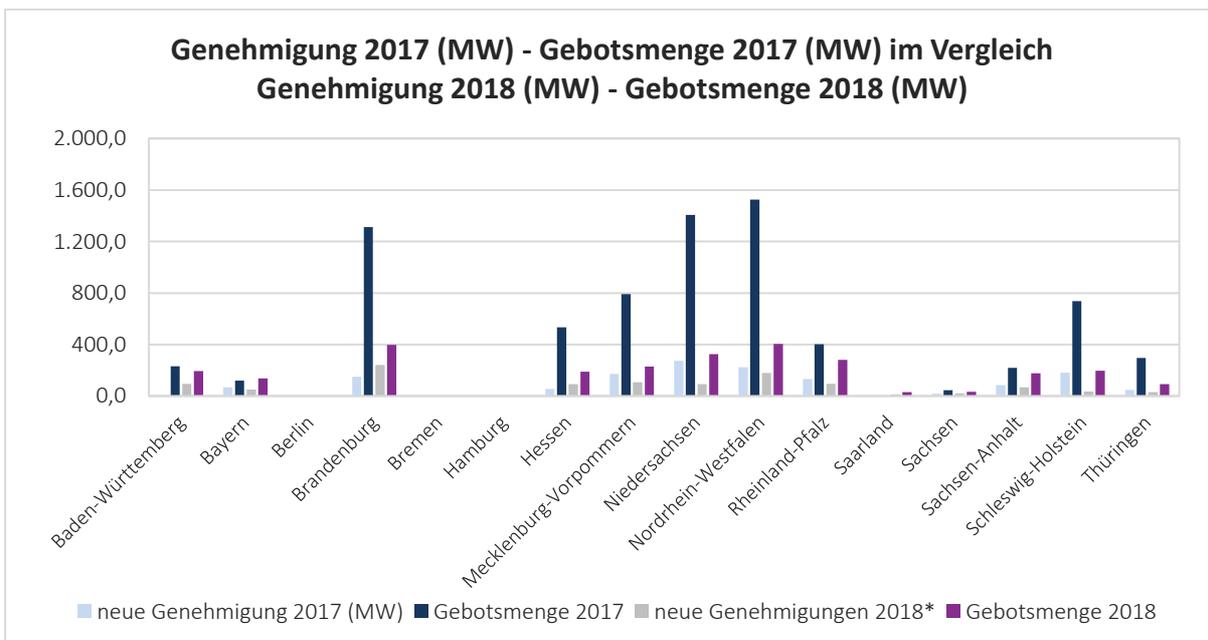
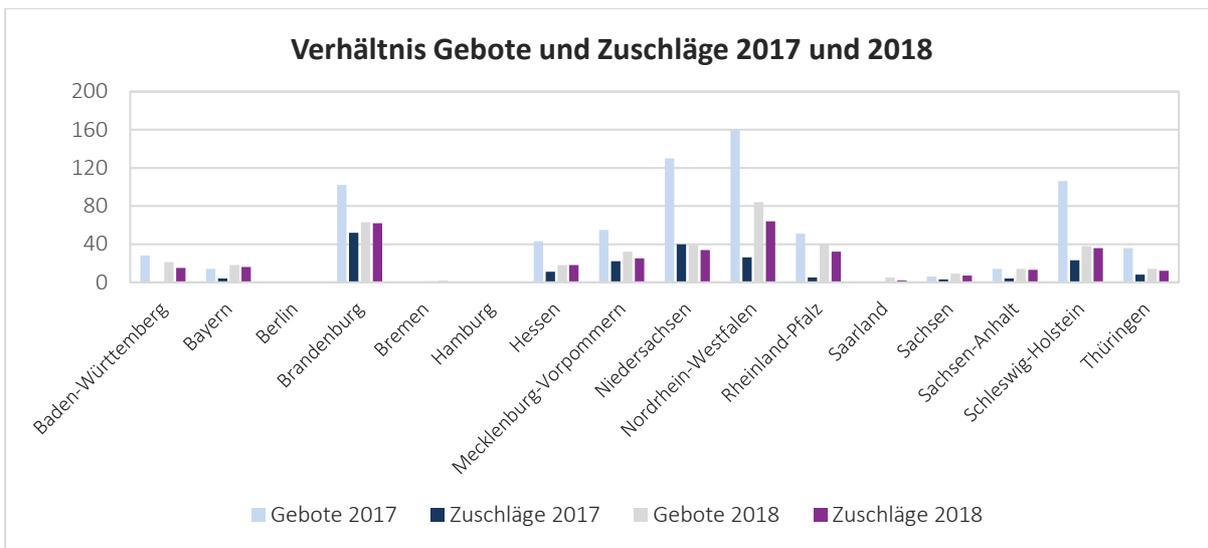


2018

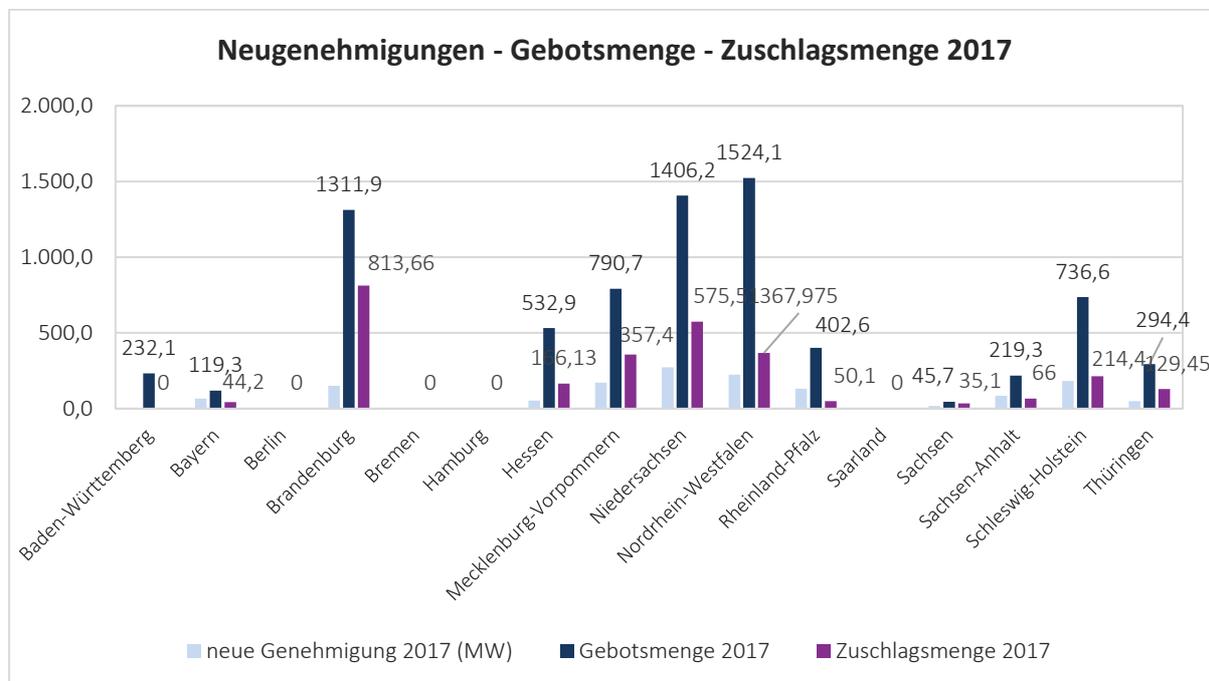


Verhältnis Gebote und Zuschläge 2017 und 2018

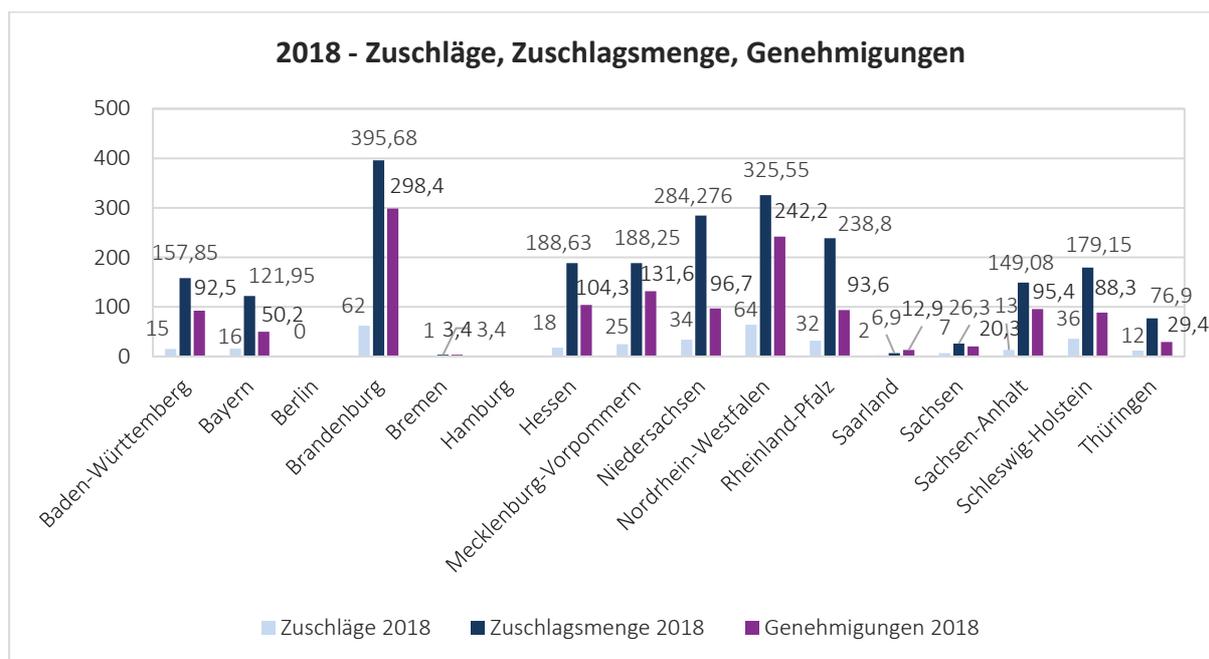
Das Verhältnis von Geboten und Zuschlägen hat sich im Jahr 2018 verbessert. Im Jahr 2017 ist die Überzeichnung der Runden deutlich am Verhältnis abzulesen. Ein deutlicher Unterschied zwischen Geboten und Zuschlägen ist im Jahre 2017 bei den Bundesländern NRW, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Brandenburg zu erkennen. Dieses Verhältnis ändert sich im Jahre 2018. Gebote und Zuschläge nähern sich im Verhältnis an.



Neugenehmigungen – Gebotsmenge – Zuschlagsmenge 2017

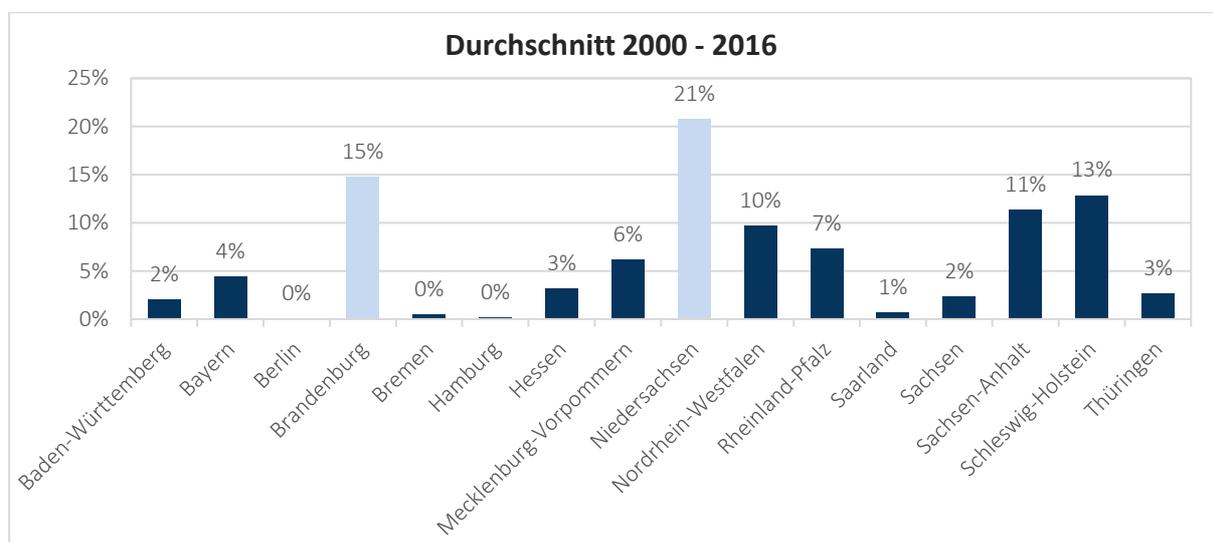


Neugenehmigungen 2018 – Gebotsmenge 2018 – Zuschlagsmenge 2018

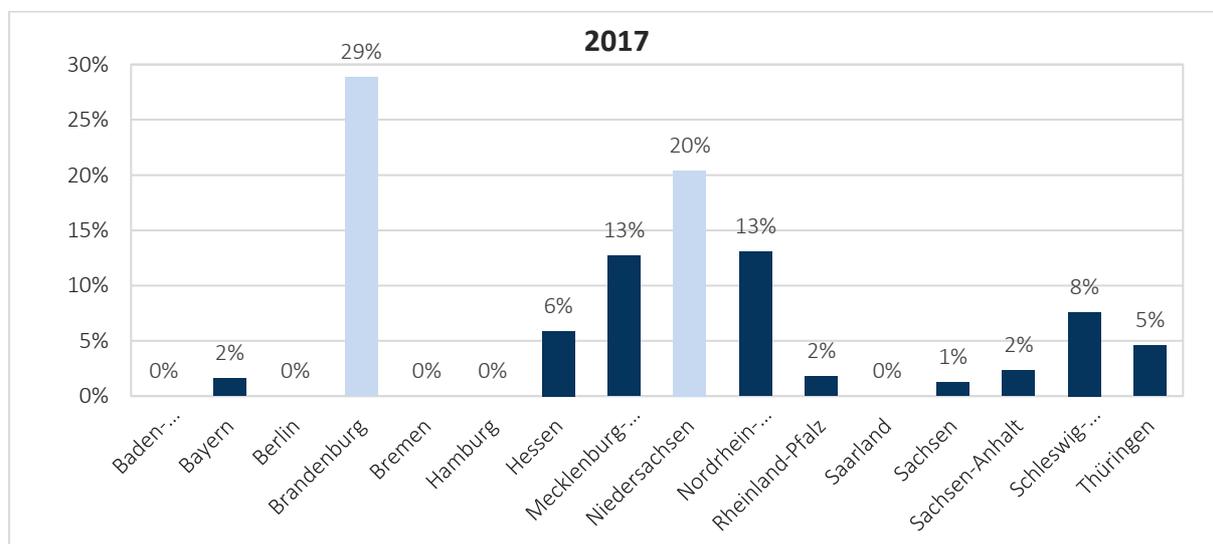


Regionale Verteilung der Zuschläge:

Die regionale Verteilung der Windenergie wurde im EEG über das Referenzertragsmodell erreicht. Bei festen Einspeisevergütungen traten die einzelnen Standorte in den Bundesländern nicht in Konkurrenz zueinander, sondern wurden aufgrund Ihrer Windverhältnisse entsprechen im Referenzertragsmodell eingestuft. Um ein Verständnis dafür zu wecken, wie sich die installierte Leistung zwischen 2000 und 2016 auf die einzelnen Bundesländer verteilte, haben wir Werte in Prozent bezogen auf die Gesamtmenge installierter Leistung über die Jahr 2000 – 2016 durchschnittlich pro Bundesland errechnet. Das ergibt für diese 16 Jahre folgende Verteilung:

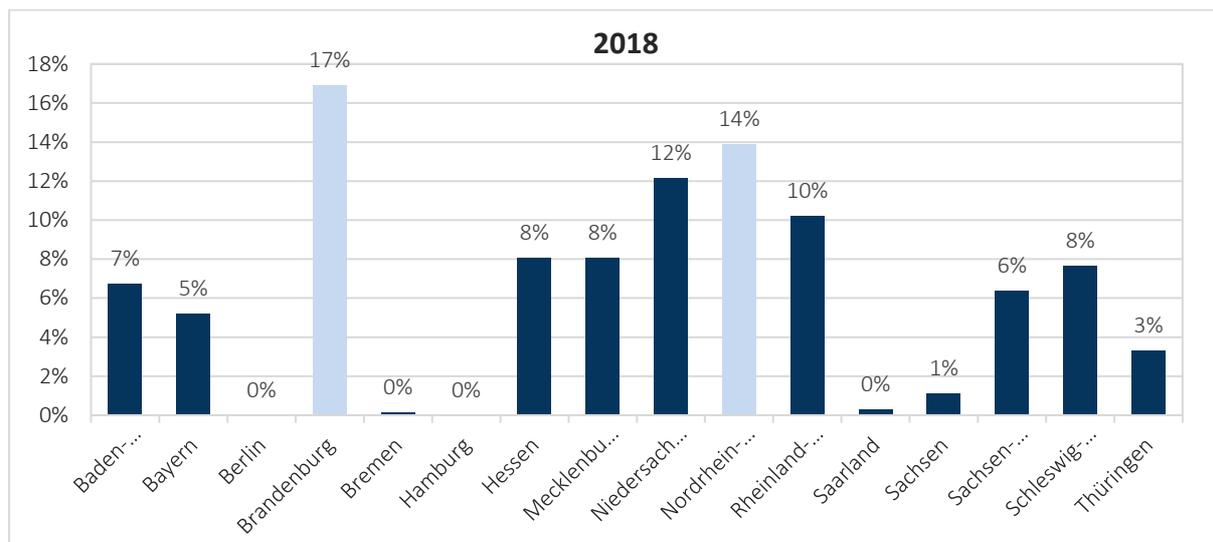


Es stellt sich die Frage, ob die Einführung des Ausschreibungssystems zu einer strukturellen Verschiebung der Verteilung führte oder nicht. Dabei ist allerdings zu beachten, dass es sich bei den historischen Werten (2000 – 2016) um installierte Leistung handelt, während die Jahre 2017 und 2018 auf bezuschlagte Projekt abzielen, die noch nicht realisiert sind.

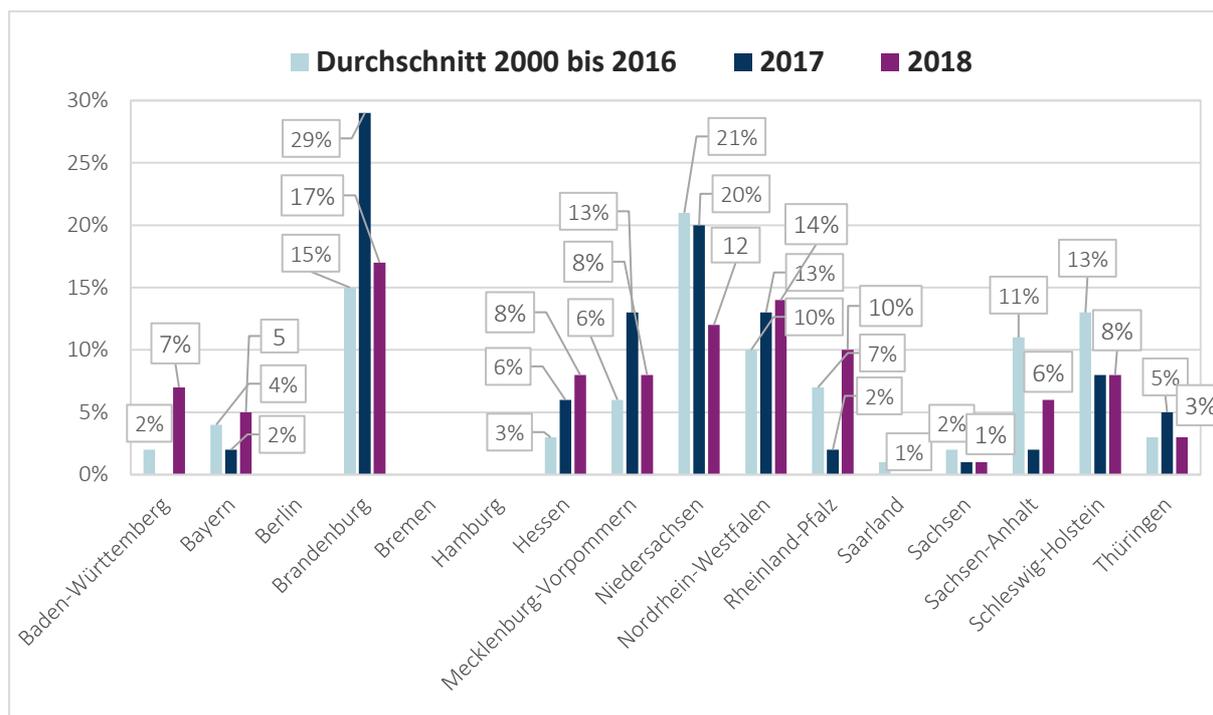


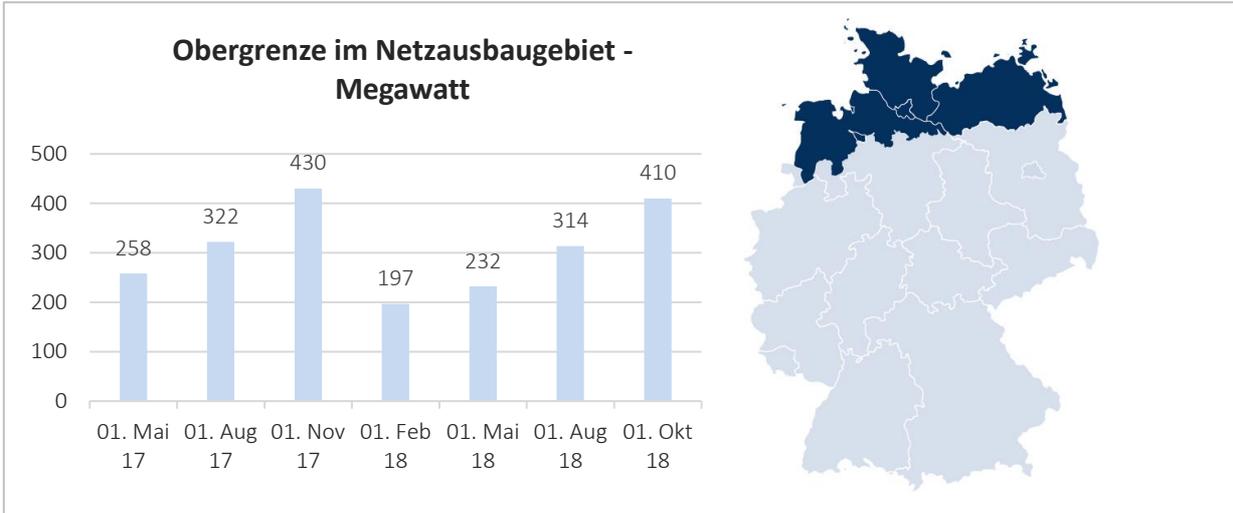
Es wird deutlich, dass im Jahr 2017 bezogen auf die prozentuale Verteilung der Zuschläge eine Verschiebung im Vergleich zu den durchschnittlichen Werte der Vorjahre stattgefunden hat. Im Jahr 2018 gleicht sich dies wiederum an.

Das Jahr 2018 zeigt folgende Verteilung:



Bei der Gegenüberstellung aller Werte zeigt sich folgende Verteilung:





Mit der Einführung des Ausschreibungssystems ab 2017 wird der Zubau im sogenannten Netzausbaubereich begrenzt. Als Netzausbaubereich sind die Bundesländer Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern sowie der nördliche Teil von Niedersachsen und die Stadtstaaten Bremen und Hamburg definiert. In Niedersachsen sind die Landkreise Cuxhaven, Harburg, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Stade, Ammerland, Aurich, Cloppenburg, Emsland, Friesland, Leer, Oldenburg, Vechta, Wesermarsch und Wittmund sowie die kreisfreien Städte Delmenhorst, Emden, Oldenburg und Wilhelmshaven betroffen. Dazu ist im EEG 2017 definiert, dass nur 58% der installierten Leistung, die im Jahresdurchschnitt in den Jahren 2013 bis 2015 in diesem Gebiet in Betrieb genommen wurde, dort pro Jahr bezuschlagt werden dürfen. Im Ausschreibungssystem könnten demnach jährlich maximal 902 MW im Netzausbaubereich bezuschlagt werden. Die folgende Abbildung zeigt die Herleitung der Höchstmenge, die im Netzausbaubereich bezuschlagt werden kann. Der BWE hatte sich gegen die Einführung des Netzausbaubereiches ausgesprochen und fordert dessen Aufhebung. Lediglich in der Ausschreibung am 1. Mai 2017 hatten die Regelungen zum Netzausbaubereich eine Wirkung auf die Zuschlagsentscheidung. In den folgenden fünf Ausschreibungen spielte das Netzausbaubereich keine Rolle.

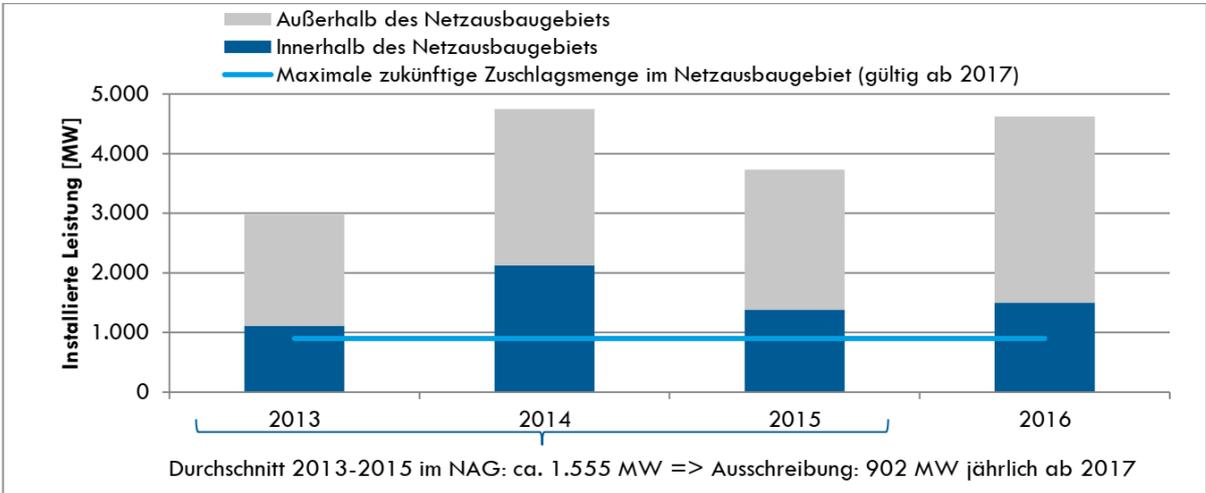
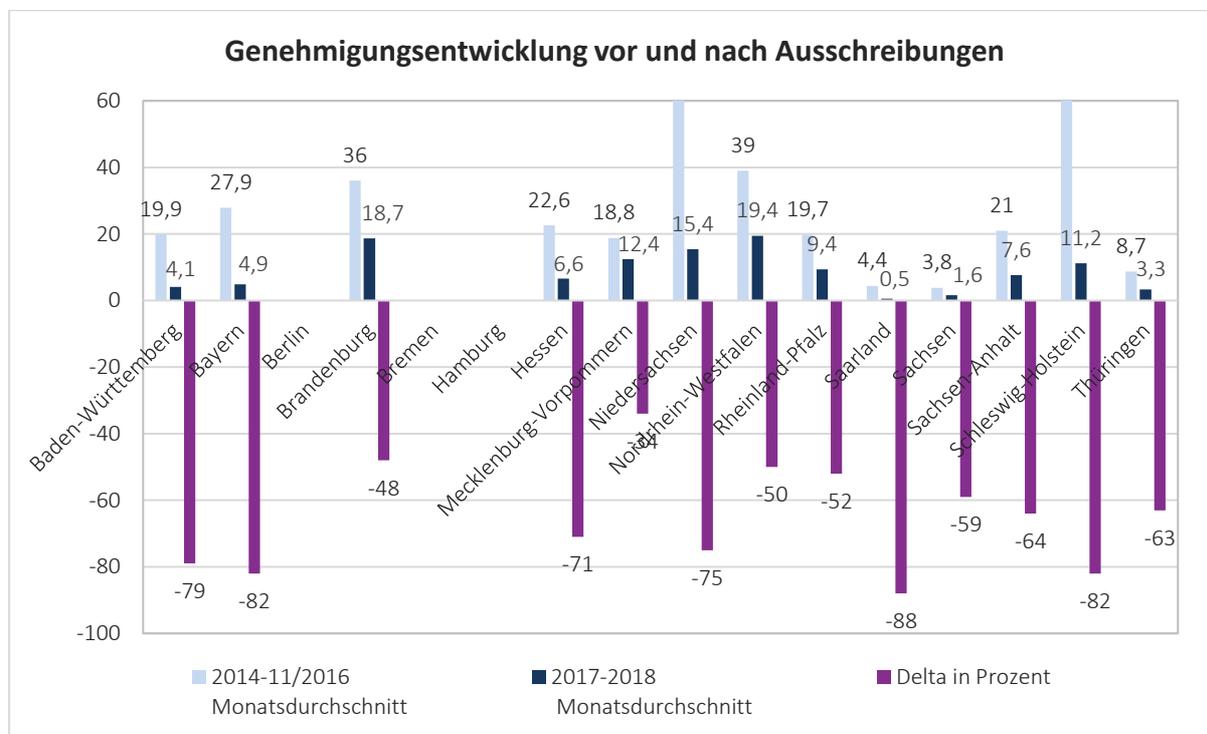


Abbildung: Zubau der Jahre 2013 bis 2016 auf die im Entwurf der NAGV vom 13.01.2017 definierten Gebiete und zukünftige Beschränkung der Zuschlagsmenge im Netzausbaubereich. Quelle: Deutsche WindGuard im Auftrag von BWE und VDMA (2016).



Genehmigungssituation³

Die Genehmigungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz sind in den Jahren 2017 und 2018 deutlich zurückgegangen. Im Vergleich zu den Jahren 2014-2016 sind die monatlichen Genehmigungen durchschnittlich von 350 MW auf 120 MW gesunken.⁴ Die Gründe für den Rückgang der Genehmigungen dürften zum einen auf den „Übergangsanlagen-Effekt“ zurückzuführen sein. Das bedeutet, Anlagen, die bis zum 31.12.2016 genehmigt waren und bis zum 31.12.2018 in Betrieb gegangen waren, konnten eine Einspeisevergütung in Anspruch nehmen und mussten nicht an den Ausschreibungen teilnehmen. Allein im Dezember 2016 wurden 5020 MW genehmigt.⁵ Es wird erwartet, dass ca. 600 MW nicht die Frist am 31.12.2018 einhalten können und sich stattdessen ab 2019 an Ausschreibungen beteiligen müssen.⁶



Zum anderen könnte der Grund für den starken Rückgang der Genehmigung darin liegen, dass es schwieriger geworden ist, eine Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG-Genehmigung) zu erhalten. LAI Hinweise, fehlende Regionalpläne, steigende naturschutzfachliche Anforderungen, bröckelnde Ak-

³ Vgl. Fachagentur Wind an Land (2018): [Überblick Windenergie an Land, S. 3.](#)

⁴ Ebd.

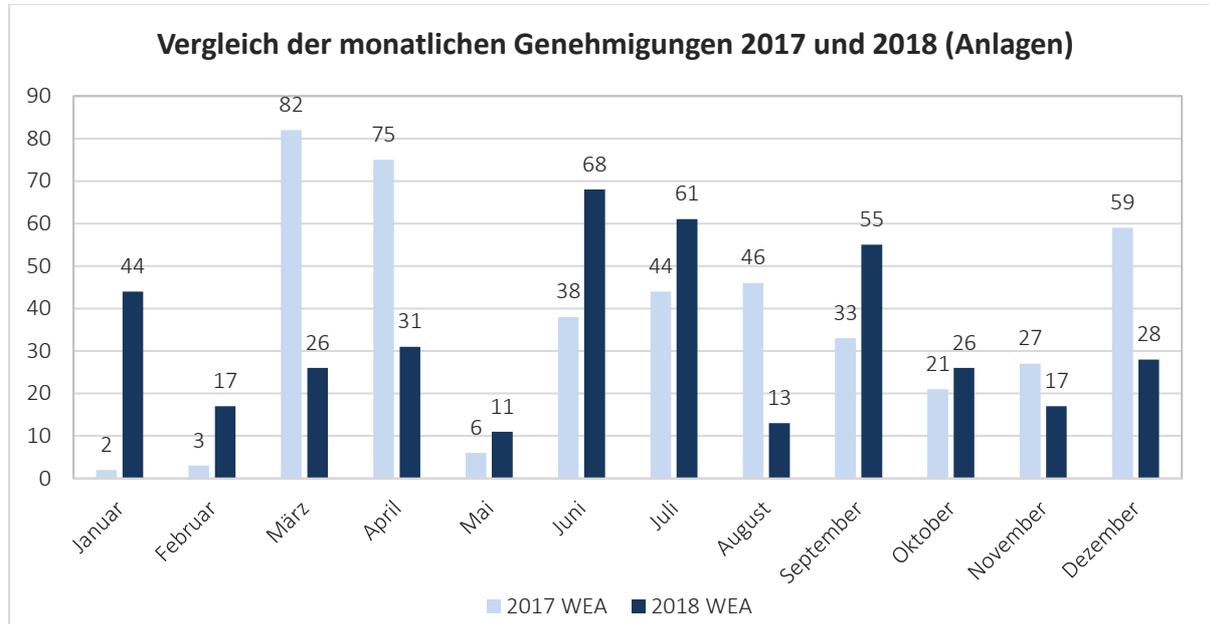
⁵ Ebd. Fußnote 5.

⁶ Vgl. enervis (2018): <https://enervis.de/letzte-windauktionsrunde-in-einem-exklusiven-club/>, letzter Download: 04.01.2019.

zeptanz der Bevölkerung, zögerliche Flächenausweisung, steigende Abstandsgebote können Genehmigungshemmnisse sein. Das wiederum führt zu einer niedrigeren Liquidität im Markt und damit zu knappen Ausschreibungen. Einige Projekte mit BImSchG-Genehmigung, die im Anlagenregister stehen, wurden lange vor Einführung des Ausschreibungsmodells unter einem anderen Kostenniveau entwickelt und werden aktuell überprüft; dies führt oft Umplanungen auf neueste Anlagengeneration, um das Zuschlagsniveau vor allem in 2017 zu erreichen. Fraglich ist, ob die Genehmigungssituation abhängig ist von der ausgeschriebenen Menge. Werden mehr Genehmigungen beantragt bzw. genehmigt, wenn mehr Volumen ausgeschrieben wird? Oder sind die Hemmnisse derart entscheidend, so dass auch mit mehr ausgeschriebenen Volumen nicht mehr Genehmigungen beantragt bzw. bewilligt werden?

Vergleich der monatlichen Genehmigungen 2017 und 2018 (Anlagen)⁷

Im Zeitraum Januar bis Dezember 2017 sind 436 Anlagen neugenehmigte Anlagen registriert worden. Im Zeitraum Januar bis Dezember 2018 sind 397 neugenehmigte Anlagen registriert worden. Der schwache Start des Jahres 2018, was die Neugenehmigungen anging, hat sich zum Jahresende erholt und kommt fast an das Vorjahresniveau ran. Im Vergleich zu den Jahren 2014-2016 hingegen ist die Zahl der neugenehmigten Anlagen deutlich gesunken. Das Delta zwischen den Zeiträumen Januar – Dezember 2014-2016 und Jan – Dezember 2017/18 beträgt im Durchschnitt 68,3 Prozent.⁸

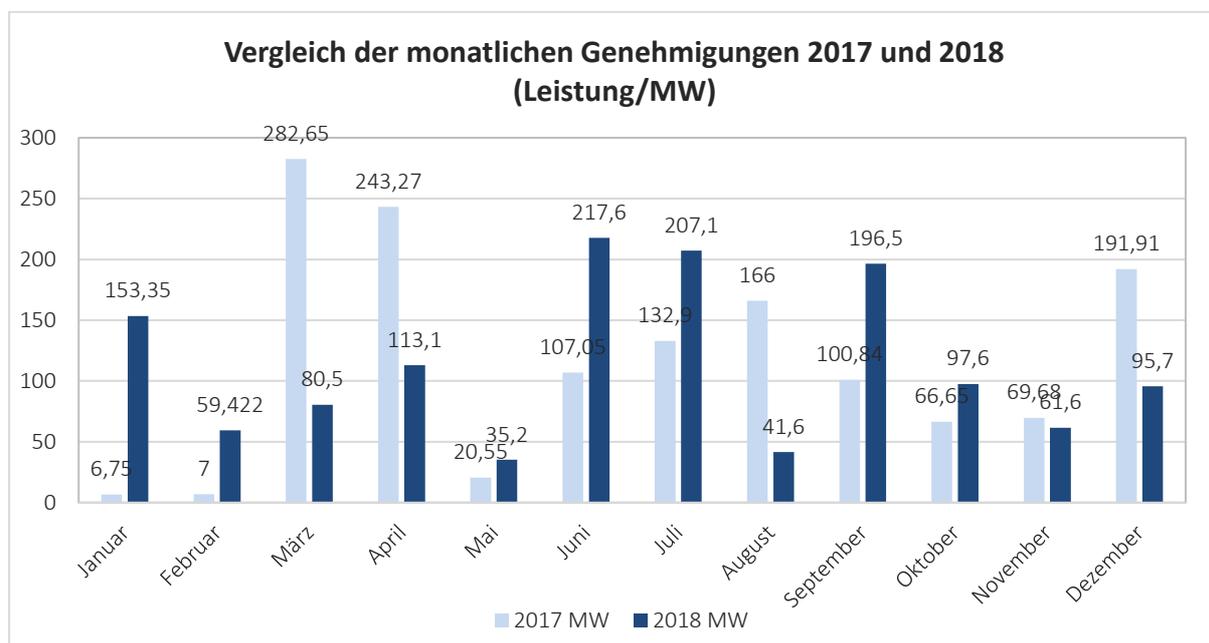


⁷ * [Quelle: BNetzA-Veröffentlichung Registerdaten vom 31.01.2019 \(Zeitraum 08/2014 bis 12/2018\)](#)

⁸ Vgl. FAW(12/2018): Auswertung Genehmigungssituation

Vergleich der monatlichen Genehmigungen 2017 und 2018 (Megawatt)

Auch beim Vergleich der genehmigten Leistung (Megawatt) im Jahresvergleich 2017/2018 hat sich die neugenehmigte Leistung auf dem gleichen Niveau gehalten (1395,3/1359,1). Im Zeitraum Januar bis Dezember 2017 wurden 1395,3 MW neugenehmigt registriert, während im gleichen Zeitraum, das heißt Januar bis Dezember 2018, 1359,1 MW registriert wurden. Das bedeutet, dass im Vergleich zum Vorjahreszeitraum die neugenehmigte Leistung im Jahr 2018 mit 36,2 MW ein wenig niedriger ausfiel. Im Vergleich zu den Jahren 2014-2016 hingegen ist die Zahl der neugenehmigten Leistung deutlich gesunken. Das Delta zwischen den Zeiträumen Januar – Dezember 2014-2016 und Jan – Dezember 2017/18 beträgt im Durchschnitt 62,5 Prozent.⁹



Ansprechpartner

Sabine Schmedding / Georg Schroth

Abteilung Politik

T +49 (0)30 / 212341-252

s.schmedding@wind-energie.de

⁹ FAW 2019